

RF-44 VII/1816

W - Führungshauptamt
Kommandoamt der Waffen-W
IIb (3) Az.:Verl./Tgb.Nr.4980/41 geh.

Berlin, den 19. Nov. 41
Kaiserallee 188

106776

Handwritten signature/initials

Betr.: Meldung über Verluste an Volksdeutschen
und germanischen Kriegsfreiwilligen.

Handwritten signature
Verteiler A III.

Large handwritten signature

Die Meldungen über Verluste an Volksdeutschen und germanischen
Kriegsfreiwilligen nach den Verfügungen

I Ib (4) Az.:Verl./6.41 vom 19.6.41 und
I Ib (3) Az.:Verl./8.41 geh. vom 2.8.41

werden in den seltensten Fällen auf dem vorgeschriebenen Frage-
bogen WVK 143 erstattet.

Im Interesse der Vereinfachung und Arbeitserleichterung wird daher
ab sofort von der Einreichung des Fragebogens WVK 143 abgesehen.
Zukünftig sind die Meldungen von Verlusten an Volksdeutschen und
germanischen Kriegsfreiwilligen auf besonderer Ausfertigung des
Vordrucks II, unabhängig von der Aufnahme in die allgemeinen Ver-
lustmeldungen (Reichsdeutsche usw.) zu erstatten. Die Meldungen
sind als solche für Volksdeutsche und germanische Kriegsfreiwillige
auf Seite 1 zu kennzeichnen. In den Meldungen sind die Heimat-
anschriften der W-Angehörigen zu vermerken.

In Abänderung der Verfügung vom 19.6.41, I Ib (4) Az.:Verl./6.41,
Ziffer 2, wird angeordnet, daß ab sofort die Benachrichtigungs-
schreiben an die Angehörigen von Volksdeutschen und germanischen
Kriegsfreiwilligen vom betreffenden Einheitsführer anzufertigen
und den Meldungen auf Vordruck II beizulegen sind. Diese Benach-
richtigungsschreiben sind mit genauester Angabe der Anschrift der
Angehörigen zu versehen. Nur so ist es dem Kommandoamt der Waffen-
möglich, eine ordnungsgemäße Benachrichtigung der Angehörigen vor-
nehmen.

NA T-175/121/2647088.

Zusammenfassend wird wiederholt:

Meldung von Verlusten an Volksdeutschen und germanischen Kriegsfreiwilligen ab sofort auf besonderer Ausfertigung des Vordrucks II.

Kenntlichmachung der Meldung auf Vordruck II als solche für Volksdeutsche und germanische Kriegsfreiwillige.

Meldung muss die Heimatanschrift enthalten.

Der Meldung muss unbedingt das Benachrichtigungsschreiben des Kompanieführers beiliegen.

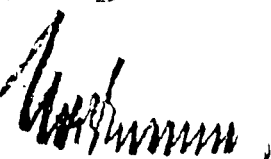
Zur Beschleunigung der Bearbeitung sind derartige Verlustmeldungen mit den Benachrichtigungsschreiben möglichst mit Kurierpost zu befördern.

Todesfälle nach Erkrankung oder Unglücksfall, also keine Verluste (Tod vor dem Feinde, oder Tod nach erlittener Verwundung), sind nach wie vor auf Vordruck $\frac{1}{4}$ WK 143 zu erstatten. Diesen Meldungen ist ein Bericht über den Krankheitsverlauf oder den Unglücksfall (beides in zweifacher Ausfertigung) beizufügen. Ein Benachrichtigungsschreiben des Einheitsführers an die Angehörigen ist diesen Meldungen ebenfalls beizulegen.

gez. J ü t t n e r

$\frac{1}{4}$ - Gruppenführer
und Generalleutnant der Waffen- $\frac{1}{4}$

F. d. R.


 $\frac{1}{4}$ -Standartenführer